

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung nach § 26 des Energiesicherungsgesetzes über einen finanziellen Ausgleich durch eine saldierte Preisanpassung (Gaspreisanpassungsverordnung – GasPrAnpV)

A. Problem und Ziel

Der völkerrechtswidrige Angriff Russlands auf die Ukraine hat die ohnehin angespannte Lage auf den Energiemärkten drastisch verschärft. In der Folge kam es immer wieder zu Reduzierungen der Gasimportmengen von russischen Lieferanten nach Deutschland. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hat am 23. Juni 2022 die Alarmstufe nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1938 in Verbindung mit dem Notfallplan Gas des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom September 2019 ausgerufen. Es ist jederzeit mit weiteren Reduzierungen der Liefermengen zu rechnen. Eine erhebliche Reduzierung der Gasimportmengen ist somit erfolgt. Die Bundesregierung rechnet nicht mit einer Verbesserung der Situation. Sie geht vielmehr davon aus, dass weitere Reduzierungen mit erheblicher Wahrscheinlichkeit unmittelbar bevorstehen. Gasimporteure, deren Lieferansprüche von ihren Lieferanten nicht mehr erfüllt werden, müssen für diese Mengen am Markt Ersatz beschaffen. Dies ist aufgrund der Lage am Gasmarkt nur zu wesentlich höheren Kosten als zu den vereinbarten Preisen für die Importmengen möglich. Die gestiegenen Preise der Ersatzbeschaffung können aufgrund von vertraglichen Regelungen häufig nicht an die Kunden weitergegeben werden. Hierdurch entstehen bei den betroffenen Gasimporteuren erhebliche Verluste, die sie nur zeitlich begrenzt decken können. Außerdem besteht ein hohes Risiko, dass die Rating-Agenturen das Rating der betroffenen Unternehmen herabstufen. Dies erhöht deren Refinanzierungskosten und kann sogenannte Margining-Forderungen der Vertragspartner aus Termingeschäften in hohem Umfang auslösen. In einer solchen Situation droht der Zusammenbruch großer, für das Funktionieren des Gasmarktes relevanter Gasimportunternehmen. Die Fortsetzung der unternehmerischen Tätigkeit der Gasimporteure ist wesentlich, damit es nicht zu einer weiteren massiven Verschärfung der angespannten Lage auf dem Gasmarkt kommt. Mit der Insolvenz von Gasimporteuren würden voraussichtlich weitere fest kontrahierte Gasimportmengen zu günstigen Preisen wegfallen.

Auf Seiten der gewerblichen und privaten Gaskunden würde der beschriebene faktische Zusammenbruch wesentlicher Teile des Gasmarktes erhebliche Risiken mit sich bringen: Diese beziehen sich sowohl auf die Gewährleistung der Versorgungssicherheit als auch auf stark steigende Kosten.

Ohne die Regelung einer saldierten Preisanpassung käme zur Behebung der beschriebenen Problematik insbesondere das Preisanpassungsrecht nach § 24 des Energiesicherungsgesetzes in Betracht. Die durch die Lieferausfälle entstandenen Kosten würden nicht gleichmäßig, sondern allein entlang der jeweiligen Lieferkette entstehen. Entlang der Lieferkette könnte es zudem zu einer Unterbrechung der Weitergabe der Preisanpassungen kommen. Dies würde absehbar zu erheblichen finanziellen Belastungen einzelner Energieversorgungsunternehmen in der Lieferkette bis zu ihrem Ausfall durch Insolvenz führen und würde wiederum die Erfüllung einer Vielzahl von Lieferverträgen gefährden.

Es bedarf einer Regelung der Weitergabe der Ersatzbeschaffungskosten, die gleichmäßiger wirkt, um eine zufällige und ungleichmäßige Verteilung des Kostenrisikos unter den gewerblichen und privaten Verbrauchern zu vermeiden. Zugleich sollen damit Ausgleichszahlungen an die Gasimporteure ermöglicht werden, die ausreichen, um Insolvenzen zu verhindern, aber nicht zu einer Absicherung von Gewinnen auf Kosten der Verbraucher führen. Dadurch sollen, unter angemessener Berücksichtigung der Interessen der Verbraucher, weitere massive Preissteigerungen durch den insolvenzbedingten Ausfall für den Markt wichtiger Gasimporteure verhindert werden.

B. Lösung

Die Verordnung räumt den betroffenen Gasimporteuren im Sinne des § 26 Absatz 5 des Energiesicherungsgesetzes einen durch saldierte Preisanpassung finanzierten finanziellen Ausgleich ein.

Der Ausgleichsanspruch richtet sich gegen den Marktgebietsverantwortlichen im Sinne von § 3 Nummer 26a des Energiewirtschaftsgesetzes. Dieser kann den finanziellen Ausgleich durch eine Umlage auf die Bilanzkreisverantwortlichen weitergeben. Somit wird die Belastung durch die gestiegenen Ersatzbeschaffungskosten der unmittelbar betroffenen Gasimporteure gleichmäßig auf die Gesamtheit der ausgespeisten Gasmengen verteilt.

Der Ausgleichsanspruch gilt nicht für alle Ersatzbeschaffungskosten, sondern er ist in mehrfacher Hinsicht zeitlich beschränkt: Er gilt nur für die Ersatzbeschaffung von Importmengen, die vor dem 1. Mai 2022 vertraglich fest kontrahiert worden sind. Darüber hinaus ist eine Beschränkung auf die Erfüllung von vertraglichen Lieferverpflichtungen zur physischen Lieferung im deutschen Marktgebiet in der Zeit vom 1. Oktober 2022 bis zum 1. April 2024 vorgesehen. Nach dem Ablauf dieser Saldierungsperiode wird sich der Markt neu konsolidiert haben, sodass eine Stützung durch eine saldierte Preisanpassung nicht mehr notwendig erscheint. Schließlich wird nur die Ersatzbeschaffung zur Erfüllung von am Tag des Inkrafttretens dieser Rechtsverordnung bereits bestehenden vertraglichen Pflichten zur physischen Lieferung von Erdgas innerhalb des deutschen Marktgebiets erfasst. Es ist den Gasimporteuren zuzumuten, ihre künftigen Lieferverträge mit ihren Abnehmern so zu fassen, dass sie Beschaffungsrisiken angemessen zuordnen.

C. Alternativen

Keine.

Die Bundesregierung ergreift zwar in Einzelfällen auch Stabilisierungsmaßnahmen nach § 29 des Energiesicherungsgesetzes und hat bereits entsprechende Maßnahmen zur direkten Stützung von Gas-Importeuren unternommen. Hierdurch wurden erhebliche Beiträge zur Stabilisierung des Gasmarktes und zur Abfederung der Kosten der Ersatzbeschaffung geleistet. Die Stabilisierungsmaßnahmen

allein reichen aber nicht aus, um die gestiegenen Ersatzbeschaffungskosten abzufedern. Ferner ist auf die unter Gliederungspunkt A. genannten Aspekte hinzuweisen. Aus diesem Grund sind neben den Stabilisierungsmaßnahmen weitere Maßnahmen notwendig, um die gestiegenen Kosten weiterzugeben.

Die durch die Verordnung geregelte Problematik kann nicht wirksam durch Preisanpassungsrechte nach § 24 des Energiesicherungsgesetzes aufgefangen werden. Die durch die Lieferausfälle entstandenen Kosten würden nicht gleichmäßig, sondern allein entlang der jeweiligen Lieferkette entstehen. Abhängig davon, wie stark der jeweilige Gaslieferant sein Gas von Vorlieferanten aus Russland bezieht, würde es individuell zu stark unterschiedlichen Gaspreiserhöhungen bei Endkunden kommen. Bei gewerblichen und industriellen Gaskunden könnte es dadurch zu erheblichen Wettbewerbsverzerrungen kommen, bei privaten Haushalten zu erheblichen sozialen Verwerfungen. Entlang der Lieferkette kann es zudem zu einer Unterbrechung der Weitergabe der Preisanpassungen kommen. Entscheidet sich ein Unternehmen gegen eine Preisanpassung nach § 24 des Energiesicherungsgesetzes und geht insolvent, kann sich dies auf alle Folgeunternehmen in der Lieferkette auswirken. Dies würde absehbar zu erheblichen finanziellen Belastungen einzelner Energieversorgungsunternehmen in der Lieferkette bis zu ihrem Ausfall durch Insolvenz führen und würde wiederum die Erfüllung einer Vielzahl von Lieferverträgen gefährden.

Es bedarf einer Regelung der Preisanpassung, die gleichmäßig wirkt, um eine zufällige und ungleichmäßige Verteilung des Kostenrisikos unter den Verbrauchern zu vermeiden. Bezweckt ist damit, Ausgleichszahlungen an die Gasimporteure zu ermöglichen, die ausreichen, um Insolvenzen zu verhindern, aber nicht zugleich zu einer Absicherung von Gewinnen auf Kosten der Verbraucher führen. Dadurch sollen, unter angemessener Berücksichtigung der Interessen der Verbraucher, weitere massive Preissteigerungen durch den insolvenzbedingten Ausfall von für den Markt wichtigen Gasimporteuren verhindert werden.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Dem Marktgebietsverantwortlichen entsteht durch den zeitlichen Versatz zwischen der Auszahlung des Ausgleichs an die Gasimporteure nach § 2 Absatz 6 und 9 dieser Verordnung und der späteren Erhebung der Umlage nach § 6 Absatz 1 dieser Verordnung gegenüber den Bilanzkreisverantwortlichen ein kurzfristiger Bedarf zur Zwischenfinanzierung. Dieser kann unter Zuhilfenahme von Finanzierungsinstrumenten gedeckt werden. Der Bund wird hierbei bei Bedarf und Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen zum Beispiel eine Garantie für die dafür notwendigen Kredite stellen. In Abhängigkeit vom Umfang der Ersatzbeschaffungsmengen der Importeure und den Marktpreisen ist derzeit mit einem Liquiditätsbedarf von bis zu 18 Milliarden Euro zu rechnen. Die Einnahmen des Marktgebietsverantwortlichen aus der Umlage, welche nach § 5 Absatz 4 dieser Verordnung so angesetzt wird, dass am Ende der Saldierungsperiode das Umlagekonto des Marktgebietsverantwortlichen einschließlich der für die Saldierungsperiode noch zu erwartenden Kosten und Erlöse möglichst einen Saldo von null aufweisen soll, würden dabei die Rückzahlungen eines in Anspruch genommenen Kredits ermöglichen.

In den Mindestsicherungssystemen (insbesondere Zweites und Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch) ergeben sich Mehrkosten für die Leistungsträger (Kommunen) durch eine Erhöhung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung sowie in der Folge für den Bund, dessen Erstattungszahlungen sich erhöhen. Wegen fehlender Informationen über den Anteil der Haushalte von Leistungsbeziehenden, die mit Gas heizen, können diese Mehrkosten jedoch nicht quantifiziert werden.

E. Erfüllungsaufwand

Mit der Umlage werden, abgesehen von administrativen Kosten, keine neuen Kosten verursacht, sondern lediglich die aus der Nicht- bzw. Minderlieferung von kontrahierten Gasmengen resultierenden Kosten für die Ersatzbeschaffung gleichmäßig verteilt. Die Kosten der Ersatzbeschaffungen sind über die Umlage zunächst von den Bilanzkreisverantwortlichen zu tragen. Es ist jedoch damit zu rechnen, dass diese Kosten, ähnlich wie bei der Umlage nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), auf die Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher weitergewälzt werden. Die Höhe der jeweiligen Kostenbeteiligung hängt dabei wesentlich von Menge und Preis des als Ersatz zu beschaffenden Gases ab, ferner davon, wie hoch die preisgetriebene Nachfragereaktion sein wird. Es wird, verteilt über alle Gasverbraucher in Deutschland, von einer Umlage von 1,5 bis 5 Cent je Kilowattstunde ausgegangen, je nach Preisentwicklung auf dem Gasmarkt. Die Bundesregierung ist sich einig, dass es weitere Entlastungsmaßnahmen für Letztverbraucher geben soll.

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die Kosten der Ersatzbeschaffungen sind letztlich aufgrund der Umlage durch die Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher zu tragen, soweit diese Umlage von den Bilanzkreisverantwortlichen an deren Endkunden weitergereicht wird. Die Höhe der jeweiligen Kostenbeteiligung hängt dabei wesentlich von Menge und Preis des als Ersatz zu beschaffenden Gases ab. Die genauen Kosten sind zurzeit nicht bezifferbar, da nicht klar ist, in welcher Höhe und zu welchen Preisen Ersatzbeschaffungen nötig werden. Es wird, verteilt über alle Gasverbraucher in Deutschland, von einer Umlage von 1,5 bis 5 Cent je Kilowattstunde ausgegangen. Die Bundesregierung ist sich einig, dass es weitere Entlastungsmaßnahmen für Letztverbraucher geben soll.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die obigen Ausführungen (E.1) geltend für den Erfüllungsaufwand der Wirtschaft entsprechend.

Erfüllungsaufwand für Bilanzkreisverantwortliche:

Den Bilanzkreisverantwortlichen entstehen Kosten im Zusammenhang mit der Abrechnung der Umlage. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Bilanzkreisverantwortlichen bereits mit der Umsetzung von verschiedenen Umlagen befasst sind und entsprechende Prozesse bereits aufgebaut sind, auf denen aufgesetzt werden kann. Mit der Einführung der Umlage auf Grundlage von § 26 des Energiesicherungsgesetzes ist kein wesentlicher Mehraufwand verbunden. Es ist davon auszugehen, dass der Aufwand nur rund eine Arbeitsstunde pro Woche beträgt bei mittlerer Schwierigkeit, also jährliche Kosten in Höhe von jeweils rund 2 798 Euro verursacht. Hinzu kommt der Aufwand für Zahlungen der Umlage auf Grundlage von § 26 des Energiesicherungsgesetzes.

Kosten des Marktgebietsverantwortlichen:

Mit diesem Verordnungsentwurf werden dem Marktgebietsverantwortlichen Aufgaben im Zusammenhang mit der Umsetzung der Umlage zugewiesen.

In diesem Zusammenhang entstehen beim Marktgebietsverantwortlichen insbesondere folgende Kostenpositionen:

- Personal,
- Projektkosten (Abschreibung auf zwei Jahre),

- IT,
- Einholung von Wirtschaftsprüfer-Testaten zur Erfüllung allgemeiner Prüfpflichten des Marktgebietsverantwortlichen,
- Inanspruchnahme juristischer Dienstleistungen,
- Verstärkung des internen Kontrollsystems sowie
- Gründung einer Tochtergesellschaft.

Die Kosten dürften sich jährlich auf 1 bis 1,25 Millionen Euro belaufen.

Soweit der Marktgebietsverantwortliche für die Umsetzung der Preisanpassung in Vorleistung geht, kann der Marktgebietsverantwortliche dies durch eine Zwischenfinanzierung ausgleichen, siehe oben unter D. Etwaige Zahlungsausfälle von Bilanzkreisverantwortlichen werden hingegen bei der Ermittlung der Höhe der Umlage einbezogen.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Aufgrund der Neuregelungen entstehen für die Bundesnetzagentur jährliche Personalkosten für die Wahrnehmung der Fachaufgaben von insgesamt 382 000 Euro, Sacheinzelkosten in Höhe von 102 000 Euro sowie Gemeinkosten in Höhe von 136 000 Euro. Nach den Ergebnissen zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands sind für die Wahrnehmung der Fach- und Querschnittsaufgaben insgesamt vier Planstellen erforderlich (zwei Planstellen im höheren Dienst und zwei im gehobenen Dienst); die Personal- und Sachkosten für den Querschnittsbereich sind im Gemeinkostenzuschlag enthalten. Die Kosten wurden auf Grundlage des Rundschreibens für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Kostenberechnungen des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) vom 28. Mai 2021 (Gz.: II A 3 – H 1012-10/07/0001 :023) ermittelt.

Sämtlicher dargestellter Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im jeweils betroffenen Einzelplan ausgeglichen werden.

F. Weitere Kosten

Keine.

**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER**



Berlin, 4. August 2022

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages
Frau Bärbel Bas
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich gemäß § 26 Absatz 4 des Gesetzes zur Sicherung der Energieversorgung (Energiesicherungsgesetz – EnSiG) die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung nach § 26 des Energiesicherungsgesetzes über einen
finanziellen Ausgleich durch eine saldierte Preisanpassung
(Gaspreisanpassungsverordnung – GasPrAnpV)

mit Begründung und Vorblatt (Anlage).

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz.

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Scholz

**Verordnung nach § 26 des Energiesicherungsgesetzes über einen
finanziellen Ausgleich durch eine saldierte Preisanpassung
(Gaspreisanpassungsverordnung – GasPrAnpV)**

Vom ...

Auf Grund des § 26 Absatz 1 in Verbindung mit den Absätzen 2, 3 und 7 des Energiesicherungsgesetzes vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3681), der durch Artikel 4 Nummer 9 des Gesetzes vom 8. Juli 2022 (BGBl. I S. 1054) eingefügt worden ist, verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Finanzieller Ausgleich durch saldierte Preisanpassung

(1) An die Stelle der Preisanpassungsrechte nach § 24 Absatz 1 Satz 3 des Energiesicherungsgesetzes vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3681), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Juli 2022 (BGBl. I S. 1054) geändert worden ist, tritt ein finanzieller Ausgleich nach Maßgabe dieser Verordnung, der durch eine saldierte Preisanpassung finanziert wird (Gasbeschaffungsumlage).

(2) Der Zeitraum, in dem eine saldierte Preisanpassung nach dieser Verordnung vorzunehmen ist, ist die Saldierungsperiode. Die Saldierungsperiode beginnt am 1. Oktober 2022 6 Uhr und endet am 1. April 2024 6 Uhr.

§ 2

Anspruch auf finanziellen Ausgleich

(1) Die von der erheblichen Reduzierung der Gasimportmengen unmittelbar betroffenen Gasimporteure im Sinne des § 26 Absatz 5 des Energiesicherungsgesetzes haben einen Anspruch auf einen finanziellen Ausgleich der Mehrkosten einer Ersatzbeschaffung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften (Ausgleichsanspruch). Der Ausgleichsanspruch besteht nicht für solche Gasimporteure, die selbst zugleich andere Gasimporteure beliefern und die durch ihre eigene Nichtlieferung fest kontrahierter Gasmengen nach Deutschland unter vor dem 1. Mai 2022 geschlossenen Verträgen an andere Gasimporteure zur Reduzierung der Gasimportmengen beitragen. Der Ausgleichsanspruch besteht zudem nur für solche Gasimporteure, die am 1. Mai 2022 ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums, im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland oder in der Schweizerischen Eidgenossenschaft hatten und zum Zeitpunkt der Geltendmachung des jeweiligen Ausgleichsanspruchs weiterhin haben.

(2) Eine Ersatzbeschaffung im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 liegt vor, soweit der Gasimporteur aufgrund teilweiser oder vollständiger Nichtlieferung von durch Beschaffungsverträge fest kontrahierten Gasimportmengen Ersatz beschaffen muss, um am ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach § 9] bereits bestehende vertragliche Pflichten zur physischen Lieferung von Erdgas innerhalb des deutschen Marktgebiets in der Saldierungsperiode zu erfüllen, soweit die Kosten für die Ersatzbeschaffung in der Saldierungsperiode entstehen. Eine Ersatzbeschaffung im Sinne des Satzes 1 liegt auch dann vor, wenn am ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach § 9] bereits bestehende vertragliche Pflichten zur physischen Lieferung von Erdgas innerhalb des deutschen Marktgebiets aufgrund von Unmöglichkeit entfallen sind und wenn der Gasimporteur weiterhin Gasmengen beschafft, um eine Pflicht zum Ersatz von Schäden zu vermeiden. Dieser Absatz ist nur für Beschaffungsverträge anzuwenden, die von dem betroffenen Gasimporteur vor dem 1. Mai 2022 abgeschlossen wurden.

(3) Der Ausgleichsanspruch richtet sich gegen den Marktgebietsverantwortlichen im Sinne des § 3 Nummer 26a des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1325) geändert worden ist.

(4) Die Höhe des Ausgleichsanspruchs bestimmt sich nach der Anlage.

(5) Die Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 und die Höhe des Ausgleichsanspruchs nach Absatz 4 sind durch den Gasimporteure in Form eines Prüfungsvermerks eines Wirtschaftsprüfers, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eines genossenschaftlichen Prüfungsverbandes, eines vereidigten Buchprüfers oder einer Buchprüfungsgesellschaft gegenüber dem Marktgebietsverantwortlichen nachzuweisen. Dabei sind Aufstellungen mit allen für die Berechnung des finanziellen Ausgleichs nach Absatz 4 wesentlichen Angaben zu prüfen und dem Prüfungsvermerk beizufügen. Auf die Prüfung sind § 319 Absatz 2 bis 4, § 319b Absatz 1, § 320 Absatz 2 und § 323 des Handelsgesetzbuchs entsprechend anzuwenden. In dem Prüfungsvermerk ist darzulegen, dass die dem Prüfungsvermerk beigelegte Aufstellung mit hinreichender Sicherheit frei von wesentlichen Falschangaben und Abweichungen ist.

(6) Die Zahlung des Ausgleichs vom Marktgebietsverantwortlichen an den Gasimporteure erfolgt monatlich für abgeschlossene Monate auf Antrag des betroffenen Gasimporteurs. Sie ist zehn Werktage nach Zugang der vollständigen Antragsunterlagen beim Marktgebietsverantwortlichen fällig. Als Werktage im Sinne dieser Verordnung gelten alle Kalendertage, die nicht Sonn- oder bundesgesetzliche Feiertage sind. Dem Antrag müssen der Prüfungsvermerk nach Absatz 5 und das dokumentierte Ergebnis der Prüfung von Ersatzansprüchen nach Absatz 7 Satz 3 beigelegt sein. Für den Antrag und den Prüfungsvermerk sind von der Bundesnetzagentur veröffentlichte Abrechnungs-Erhebungsbögen zu verwenden, die die Mehrkosten der Ersatzbeschaffung in Euro je Kalendermonat ausweisen. Die Bundesnetzagentur erstellt und veröffentlicht ein Merkblatt mit Erläuterungen zu den Erhebungsbögen. Der Marktgebietsverantwortliche ist nicht verpflichtet, die Angaben auf dem Abrechnungs-Erhebungsbogen über deren Vollständigkeit hinaus zu prüfen. Es dürfen nur Anträge berücksichtigt werden, die einschließlich des Prüfungsvermerks spätestens innerhalb einer materiellen Ausschlussfrist von einem Monat nach Ablauf des jeweiligen Liefermonats dem Marktgebietsverantwortlichen zugegangen sind.

(7) Die Zahlung des Ausgleichs durch den Marktgebietsverantwortlichen erfolgt unter dem Vorbehalt der Rückzahlung, soweit der Gasimporteure Ersatzansprüche im Zusammenhang mit der Nichtlieferung von fest kontrahierten Gasimportmengen, für deren Ersatzbeschaffung ein Ausgleich gezahlt wird, erfolgreich durchsetzen kann. Der Gasimporteure hat einen etwaigen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der Form- und Fristvorschriften des anzuwendenden Rechts zu wahren, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu prüfen und bei überwiegenden Erfolgsaussichten durchzusetzen. Der Gasimporteure ist verpflichtet, das Ergebnis der Prüfung nach Satz 2 einschließlich einer Begründung als Teil des Antrags auf Ausgleichszahlung schriftlich zu dokumentieren. Der Marktgebietsverantwortliche ist nicht verpflichtet, die Angaben über deren Vollständigkeit hinaus zu prüfen. Sofern sich gegenüber einem vorangegangenen Antrag an dem Ergebnis der Prüfung nichts geändert hat, reicht eine dahingehende Bestätigung des Gasimporteurs bei weiteren Anträgen. Bei erfolgreicher Durchsetzung eines Ersatzanspruchs durch den Gasimporteure ist der Ausgleich in Höhe des erlangten Ersatzes, abzüglich angemessener Verfahrenskosten für die Durchsetzung des Ersatzanspruches, zurück zu zahlen. Verletzt der Gasimporteure die Pflicht zur Wahrung oder Durchsetzung eines Ersatzanspruches, so ist er verpflichtet, 20 Prozent des an ihn während der gesamten Saldierungsperiode gezahlten Ausgleichs an den Marktgebietsverantwortlichen zurück zu zahlen. Die Verpflichtung zur Rückzahlung nach Satz 7 besteht nicht, wenn der Gasimporteure die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

(8) Ausgleichsansprüche können nur geltend gemacht werden, wenn der betroffene Gasimporteure dem Marktgebietsverantwortlichen innerhalb der nachstehenden materiellen Ausschlussfristen Folgendes übermittelt:

1. innerhalb von vier Werktagen ab dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach § 9] eine Anzeige, dass er derartige Ansprüche haben kann und
2. bis zum fünften Werktag eines Monats, erstmals innerhalb von vier Werktagen ab dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach § 9], eine Prognose über die voraussichtliche Höhe seiner Ausgleichsansprüche für den verbleibenden Teil der Saldierungsperiode einschließlich der der voraussichtlichen Höhe seiner Ausgleichsansprüche zugrunde liegenden Werte auf einem von der Bundesnetzagentur veröffentlichten Prognose-Erhebungsbogen.

(9) Die Gasimporteure sind berechtigt, bis zum 15. Werktag eines Monats bei dem Marktgebietsverantwortlichen Anträge auf Abschlagszahlungen auf den Ausgleichsanspruch für den Folgemonat zu stellen. Die Höhe der Abschlagszahlung ist durch den Gasimporteure anhand der zu erwartenden Höhe des Ausgleichsanspruchs nach Absatz 4 in Euro für den jeweiligen Folgemonat zu bemessen und auf einem von der Bundesnetzagentur veröffentlichten Prognose-Erhebungsbogen einzutragen. Die Angaben nach Satz 2 sind durch einen Wirtschaftsprüfer zu plausibilisieren und auf dem Prognose-Erhebungsbogen zu bestätigen und dem Marktgebietsverantwortlichen zu übermitteln. Der Marktgebietsverantwortliche ist nicht verpflichtet, die Angaben auf dem Prognose-

Erhebungsbogen über deren Vollständigkeit hinaus zu prüfen. Abschlagszahlungen sind innerhalb von zehn Werktagen nach Antragstellung, frühestens aber am 20. Tag des Monats fällig, der dem Monat vorausgeht, für den die Abschlagszahlung beantragt wird. Ein Differenzbetrag zwischen der geleisteten Abschlagszahlung und dem tatsächlich bestehenden Ausgleichsanspruch zugunsten des Marktgebietsverantwortlichen ist unverzüglich auszugleichen.

§ 3

Erhebung der Gasbeschaffungsumlage

(1) Der Marktgebietsverantwortliche ist berechtigt, ab dem 1. Oktober 2022 die Kosten, die im Zusammenhang mit der Zahlung des Ausgleichs nach § 2 entstehen, auf die Bilanzkreisverantwortlichen im Marktgebiet im Sinne des § 2 Nummer 5 der Gasnetzzugangsverordnung vom 3. September 2010 (BGBl. I S. 1261), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3026) geändert worden ist, als Gasbeschaffungsumlage umzulegen.

(2) Die Gasbeschaffungsumlage wird auf die täglich aus einem Bilanzkreis physisch ausgespeisten Gas mengen für Entnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung und für Entnahmestellen mit Standardlastprofilen nach § 24 Absatz 1 der Gasnetzzugangsverordnung erhoben.

§ 4

Ermittlung und Veröffentlichung der Gasbeschaffungsumlage

(1) Die Höhe der Gasbeschaffungsumlage wird vom Marktgebietsverantwortlichen erstmals bis zum 15. August 2022 in Cent je Kilowattstunde ermittelt und auf seiner Internetseite veröffentlicht.

(2) Die Gasbeschaffungsumlage wird unter Berücksichtigung der für die Saldierungsperiode prognostizierten Kosten, die im Zusammenhang mit der Zahlung des Ausgleichsanspruchs nach § 2 entstehen, und der prognostizierten Gasmengen nach § 3 Absatz 2 ermittelt.

(3) Der Marktgebietsverantwortliche ist verpflichtet, ein saldiertes Preisanpassungskonto zu führen, auf dem die im Zusammenhang mit der Zahlung des Ausgleichs nach § 2 entstehenden Kosten und Erlöse gebucht werden (Umlagekonto). Hierbei sind die Kosten und Erlöse zu saldieren.

(4) Der Marktgebietsverantwortliche kann die Gasbeschaffungsumlage unter Einbeziehung des aktuellen Kontostands des Umlagekontos und des verbleibenden Zeitraums der Saldierungsperiode anpassen. Der Abstand zwischen zwei Anpassungen soll mindestens drei Monate betragen. Die Anpassung tritt zum Beginn des übernächsten Monats nach dem Monat in Kraft, in dem der Marktgebietsverantwortliche sie bis zum 15. Kalendertag auf seiner Internetseite veröffentlicht hat.

§ 5

Kosten und Erlöse

(1) Der Marktgebietsverantwortliche hat alle Kosten und alle Erlöse, die im Rahmen der Umsetzung der Vorgaben dieser Verordnung entstehen, transparent, diskriminierungsfrei und für sachkundige Dritte nachvollziehbar zu ermitteln und zu dokumentieren.

(2) Kosten im Sinne des Absatzes 1 sind:

1. die Zahlungen auf Ausgleichsansprüche der Gasimporteure,
2. die Abschlagszahlungen nach § 2 Absatz 9,
3. die notwendigen Kosten des Marktgebietsverantwortlichen für die Umsetzung der Gasbeschaffungsumlage, insbesondere die Kosten für die Abrechnung,
4. die notwendigen Informationstechnikkosten des Marktgebietsverantwortlichen, insbesondere Applikationskosten und Lizenzen,
5. die notwendigen Personalkosten des Marktgebietsverantwortlichen im Zusammenhang mit der Umsetzung dieser Verordnung,

6. die notwendigen Finanzierungskosten des Marktgebietsverantwortlichen, insbesondere Verwarentgelte auf Guthaben, Bereitstellungsprovision für Kreditlinie, Zinsen auf Inanspruchnahme der Kreditlinie und Kontoführungsgebühren,
7. die notwendigen Rechts- und Beratungskosten des Marktgebietsverantwortlichen,
8. die notwendigen Versicherungsprämien oder
9. die notwendigen Inkassokosten.

(3) Erlöse im Sinne des Absatzes 1 sind:

1. Zahlungen der Bilanzkreisverantwortlichen auf die Gasbeschaffungsumlage nach § 6 Absatz 1,
2. Rückzahlungen der Gasimporteure auf Abschlags- und Ausgleichszahlungen nach § 2 Absatz 7 oder 9 oder
3. sonstige Erlöse, sofern diese dem Umlagekonto zuzurechnen sind.

(4) Am Ende der Saldierungsperiode soll das Umlagekonto einschließlich der für die Saldierungsperiode noch zu erwartenden Kosten und Erlöse möglichst einen Saldo von null Euro aufweisen. Verbleibende Überschüsse und Unterdeckungen sind gegenüber den Bilanzkreisverantwortlichen im Verhältnis der von ihnen jeweils insgesamt geleisteten Umlagezahlungen bis einschließlich 30. September 2024, Überschüsse aus späteren Rückzahlungen der Gasimporteure nach § 2 Absatz 7 auch nach Ablauf dieser Frist, abzurechnen. Überschüsse werden im Verhältnis der von den Bilanzkreisverantwortlichen jeweils insgesamt geleisteten Zahlungen auf die Gasbeschaffungsumlage ausgezahlt. Nachforderungen werden im Verhältnis der von den Bilanzkreisverantwortlichen jeweils in der Saldierungsperiode aus dem Bilanzkreis physisch ausgespeisten Mengen in Rechnung gestellt.

§ 6

Abrechnung und Fälligkeit der Gasbeschaffungsumlage

(1) Die Gasbeschaffungsumlage ist vom Marktgebietsverantwortlichen gegenüber dem jeweiligen Bilanzkreisverantwortlichen monatlich abzurechnen. Der vom jeweiligen Bilanzkreisverantwortlichen monatlich an den Marktgebietsverantwortlichen zu zahlende Betrag ergibt sich aus den seinem Bilanzkreis zuzuordnenden Gas Mengen nach § 3 Absatz 2 für den betreffenden Monat multipliziert mit der jeweils geltenden Gasbeschaffungsumlage in Cent je Kilowattstunde.

(2) Der Marktgebietsverantwortliche hat die Gasbeschaffungsumlage dem jeweiligen Bilanzkreisverantwortlichen in Rechnung zu stellen, wenn die für die Abrechnung wesentlichen Daten für den betroffenen Monat endgültig feststehen. Die Abrechnung nach Satz 1 hat spätestens zwei Monate nach dem jeweiligen Abrechnungsmonat zu erfolgen. Die Zahlung ist innerhalb von zehn Werktagen nach Rechnungsstellung fällig.

(3) Einwände gegen eine Forderung des Marktgebietsverantwortlichen auf Zahlungen der Gasbeschaffungsumlage berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit ein offensichtlicher Fehler der Abrechnung besteht. Eine Aufrechnung des Bilanzkreisverantwortlichen mit Forderungen gegen den Marktgebietsverantwortlichen ist nicht zulässig.

(4) Im Fall von Zahlungsrückständen von mehr als einer Forderung zur Zahlung der Gasbeschaffungsumlage darf der Marktgebietsverantwortliche den Bilanzkreisvertrag kündigen, wenn die Zahlung der Rückstände trotz Mahnung und Androhung der Kündigung gegenüber dem Bilanzkreisverantwortlichen, in dessen Bilanzkreis die betroffenen Gas Mengen geführt werden, drei Wochen nach Androhung der Kündigung nicht vollständig erfolgt ist. Die Androhung der Kündigung kann mit der Mahnung verbunden werden.

§ 7

Transparenz

Der Marktgebietsverantwortliche ist verpflichtet, die folgenden Angaben unter Wahrung von Geschäftsgeheimnissen auf seiner Internetseite monatlich zu veröffentlichen:

1. die Gasbeschaffungsumlage in Cent je Kilowattstunde,
2. die Berechnungsgrundlage und -systematik zur Prognose der Gasbeschaffungsumlage einschließlich der Methodik zur Ermittlung der Ausschüttungen,
3. das Gesamtaufkommen der Gasbeschaffungsumlage,

4. die aggregierten Prognosewerte für den laufenden Abrechnungsmonat und
5. den monatlichen Saldo des Umlagekontos, sobald alle für die Veröffentlichung erforderlichen endgültigen Werte für den betreffenden Monat vorliegen.

§ 8

Überwachung

(1) Auf Aufforderung der Bundesnetzagentur haben die Gasimporteure der Bundesnetzagentur die Prüfungsvermerke nach § 2 Absatz 5 sowie das Ergebnis der Prüfung einschließlich Begründung nach § 2 Absatz 7, die für die Prüfung der Ausgleichsansprüche erforderlich sind, zu erteilen und Unterlagen, insbesondere die Verträge und Unterlagen zu den für das Bestehen der Ausgleichsansprüche relevanten Liefer- und Absatzmengen, vorzulegen.

(2) Der Bundesnetzagentur obliegt die Überwachung des Marktgebietsverantwortlichen bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben nach dieser Verordnung. Sie kann zu diesem Zweck ergänzende Vorgaben zur Berechnung und Abwicklung der Ausgleichsansprüche und der Gasbeschaffungsumlage anordnen.

(3) Im Übrigen sind für die Überwachung der Einhaltung der aus dieser oder aufgrund dieser Verordnung folgenden Verpflichtungen die Vorschriften des Teils 8 des Energiewirtschaftsgesetzes entsprechend anzuwenden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Anlage
(zu § 2 Absatz 4)

Berechnung des Ausgleichsanspruchs

1. Bei der Berechnung des Ausgleichsanspruchs nach § 2 gilt für die Beschaffungsverträge über Gasimportmengen der Stichtag 1. Mai 2022 (Stichtag Beschaffung) und für die maßgeblichen Verträge mit den Abnehmern sowie sonstige Terminkontrakte auf der Absatzseite der Stichtag des Inkrafttretens der Verordnung (Stichtag Absatz). Dies führt dazu, dass Ersatzbeschaffungsmengen für die Berechnung des Ausgleichs nur Lieferausfälle unter Beschaffungsverträgen sein können, denen auf der Absatzseite Mengen gegenüberstehen, die am Stichtag Absatz bereits für den jeweiligen Monat fest vermarktet waren, das heißt ein Liefervertrag mit einem Abnehmer muss für die entsprechende Liefermenge am Stichtag Absatz bereits abgeschlossen gewesen sein.
2. Begriffsbestimmungen
Im Sinne dieser Anlage gelten die folgenden Definitionen:
 - „Abrechnungsmonat“ ist der Monat (gerechnet jeweils von 6 Uhr des ersten Tages eines Monats bis 6 Uhr des ersten Tages des Folgemonats), für den der Ausgleichsanspruch nach § 2 berechnet wird.
 - „A_{Soll}“ sind die am Stichtag Absatz zu Festpreisen beziehungsweise auf Grundlage einer Preisformel fest kontrahierten Absatzmengen zur physischen Lieferung im deutschen Marktgebiet, inklusive am Stichtag Absatz in den Handelsbüchern für eine Einspeicherung in Speicher im deutschen Marktgebiet gebuchten Mengen, im Abrechnungsmonat in Megawattstunden, jedoch ohne Absatzmengen auf Basis von Day Ahead Spotmarkt-Preisen mit oder ohne Aufschlag.
 - „A_{Ist}“ ist die im Abrechnungsmonat tatsächlich vom Gasimporteur physisch im deutschen Marktgebiet zur Erfüllung der Pflicht zur Lieferung von A_{Soll} gelieferte Gasmenge und die von den bei A_{Soll} berücksichtigten Einspeichermengen im Abrechnungsmonat tatsächlich eingespeicherte Gasmenge in Megawattstunden.
 - „B_{Soll}“ sind die bereits am Stichtag Beschaffung zu Festpreisen beziehungsweise auf Grundlage einer Preisformel fest kontrahierten Gasimportmengen (ohne Liefermengen auf Basis von Day Ahead Spotmarkt-Preisen mit oder ohne Aufschlag) zur Lieferung am virtuellen Handlungspunkt Trading Hub Europe im deutschen Marktgebiet (VHP D) oder zur Einspeisung an den Grenzübergangspunkten in das deutsche Marktgebiet sowie alle zum Stichtag Absatz saldierten Großhandels-Terminkontrakte (Nettoposition), soweit diese zur Deckung von A_{Soll} dienen, zuzüglich am Stichtag Absatz in den Handelsbüchern für eine Ausspeicherung aus Speichern im deutschen Marktgebiet gebuchte Mengen, im Abrechnungsmonat in Megawattstunden. B_{Soll} kann niemals größer als A_{Soll} für den Abrechnungsmonat sein.
 - „B_{Ist}“ sind die tatsächlich von B_{Soll} gelieferten Mengen. Dabei werden die Mengen unter saldierten Großhandels-Terminkontrakten (Nettoposition) und die für eine Ausspeicherung aus Speichern im deutschen Marktgebiet gebuchte Mengen unabhängig von der tatsächlichen Liefermenge immer mit derselben Menge angesetzt, wie sie für die Berechnung von B_{Soll} für den Abrechnungsmonat angesetzt worden ist. Soweit unter Lieferverträgen für Lieferungen im Sinne von B_{Soll}, die nicht von Lieferausfällen betroffen sind,
 - a) Flexibilität hinsichtlich der Höhe der vom Gasimporteur im Abrechnungsmonat abrufbaren Liefermengen besteht und
 - b) die abrufbaren Liefermengen im Abrechnungsmonat vom Gasimporteur nicht ausgeschöpft wurden,erhöht sich B_{Ist} um die abrufbaren, aber nicht abgerufenen Liefermengen, maximal bis zur Höhe von B_{Soll}.
 - „DPB_{Soll}“ ist der mengengewichtete Durchschnittspreis (netto) im Abrechnungsmonat für gelieferte und nicht gelieferte Gasmengen unter den Beschaffungsverträgen, die von Lieferausfällen im

Sinne von § 2 betroffen sind, in Euro je Megawattstunde. Bei Beschaffungsverträgen mit Preisbildungsmechanismus über eine vertraglich bestimmte Periode findet der Preis oder die Preise mit Stand Stichtag Absatz Anwendung.

- „DPB_{Ersatz}“ ist der mengengewichtete Durchschnittspreis (netto) in Euro je Megawattstunde der gesamten Gasmengen, die der Gasimporteur für den Abrechnungsmonat zur Lieferung am VHP D über den Day Ahead Spotmarkt gekauft hat.
- „E“ ist der Eigenanteil des Gasimporteurs an den zu tragenden Mehrkosten von 10 Prozent.

3. Berechnung des Ausgleichsanspruchs

- 3.1 Die Höhe des Ausgleichsanspruchs nach § 2 Absatz 1 wird für jeden Abrechnungsmonat nach der folgenden Formel berechnet:

$$\text{Ausgleich} = ((B_{\text{Soll}} - B_{\text{Ist}}) - (A_{\text{Soll}} - A_{\text{Ist}})) \times (\text{DPB}_{\text{Ersatz}} - \text{DPB}_{\text{Soll}}) \times (1 - E).$$

- 3.2 Die Differenz aus $B_{\text{Soll}} - B_{\text{Ist}}$ kann niemals größer sein, als die tatsächliche Menge der Lieferausfälle unter den Beschaffungsverträgen im Sinne von § 2 Absatz 2 im Abrechnungsmonat. Sollte die Berechnung zu einem anderen Ergebnis führen, wird die ermittelte Menge entsprechend gekürzt. Ergibt die Berechnung des Ausgleichs nach Nummer 3.1 einen Wert, der höher ist als die tatsächlich angefallenen Mehrkosten der Ersatzbeschaffung des Gasimporteurs aufgrund der Reduzierung der Gasimportmengen im Abrechnungsmonat, ist abweichend von Nummer 3.1 der finanzielle Ausgleich auf die Höhe der tatsächlich angefallenen Mehrkosten der Ersatzbeschaffung begrenzt.

- 3.3 Soweit nach dem Stichtag Preisanpassungen unter Verträgen für Liefermengen erfolgt sind, die Teil von A_{Ist} sind, reduziert sich der nach Ziffer 3.1 berechnete Ausgleich um den Betrag der durch die Preiserhöhung für diese Gasmengen erzielten Mehrerlöse (netto).

- 3.4 Nach Ablauf der Antragsfrist für einen Ausgleich für April 2024 erfolgt für den Zeitraum 1. Oktober 2022 bis 1. April 2024 eine Endabrechnung auf Grundlage der für diesen Zeitraum vom Gasimporteur erfolgreich gestellten Anträge auf Ausgleich. Ergibt diese Endabrechnung, dass die nach den Anträgen für die Berechnung der Ausgleichsansprüche berücksichtigten Einspeichermengen größer sind als die nach den Anträgen für die Berechnung der Ausgleichsansprüche berücksichtigten Ausspeichermengen, schuldet der Gasimporteur eine Rückzahlung von gezahltem Ausgleich für die Differenzmengen. Diese wird wie folgt berechnet:

$$\text{Rückzahlung} = (\text{Einspeichermengen} - \text{Ausspeichermengen}) \times (\text{DPB}_{\text{Ersatz für Sommer 2023}} - \text{DPB}_{\text{Soll für Sommer 2023}}) \times (1 - E).$$

Dabei ist:

- „DPB_{Soll für Sommer 2023}“ der Durchschnitt von DPB_{Soll} für die Abrechnungsmonate April bis September 2023 in Euro je Megawattstunde.
- „DPB_{Ersatz für Sommer 2023}“ der Durchschnitt von DPB_{Ersatz} für die Abrechnungsmonate April bis September 2023 in Euro je Megawattstunde.

Hat der Gasimporteur nicht für alle Monate von April bis einschließlich September 2023 Ausgleichszahlungen erhalten, so fließen in die Berechnung des Durchschnitts nur die Monate ein, für die er Ausgleichszahlungen erhalten hat.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Nach § 26 Absatz 2 des Energiesicherungsgesetzes kann eine Verordnung über die saldierte Preisanpassung erlassen werden, wenn eine erhebliche Reduzierung der Gasimportmengen nach Deutschland unmittelbar bevorsteht oder von der Bundesnetzagentur nach § 24 Absatz 1 Satz 1 des Energiesicherungsgesetzes festgestellt worden ist. Seit dem völkerrechtswidrigen Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine kam es immer wieder zu Reduzierungen der Gasimportmengen von russischen Lieferanten nach Deutschland. Eine erhebliche Reduzierung der Gasimportmengen ist somit bereits erfolgt. Die Bundesregierung rechnet nicht mit einer Verbesserung der Situation. Sie geht vielmehr davon aus, dass weitere Reduzierungen der Liefermengen mit erheblicher Wahrscheinlichkeit unmittelbar bevorstehen.

Eine Erheblichkeit kann sowohl durch die Geschwindigkeit als auch durch die Höhe oder die Dauer der Reduzierung der Gasimportmengen begründet sein. Zudem sind die äußeren Umstände und Perspektiven zu berücksichtigen. Derzeit stellt sich die Lage so dar, dass eine erhebliche Reduzierung der Gesamtgasimportmengen nach Deutschland bereits eingetreten ist.

Dies zeigt sich aktuell an Nord Stream 1. Die Importmengen aus der Nord Stream 1 sind vom 1. Juni 2022 bis zum 19. Juni 2022 von 1.755 GWh/Tag auf 701 GWh/Tag reduziert worden. Vergleicht man den Wert vom 19. Juni 2022 mit den durchschnittlichen Gasimportmengen im Mai 2022 (1.749 GWh/Tag), entspricht dies einer Drosselung um 60 Prozent. Bezogen auf die Gesamtgasimportmengen nach Deutschland entspricht dies einem Rückgang um 29 Prozent verglichen mit dem Durchschnitt im Mai 2022. Vom 12. Juli 2022 bis zum 20. Juli 2022 wurde aufgrund der Wartungsarbeiten an der Nord Stream I Pipeline gar kein russisches Gas mehr nach Deutschland geliefert. Seit dem 21. Juli 2022 erfolgt wieder eine Belieferung, allerdings weiterhin um 60 Prozent gedrosselt. Ab dem 27. Juli 2022 wurde die Belieferung zusätzlich auf 20 Prozent gedrosselt. Im Juni und Juli lag das Niveau der Gasimporte an 12 Tagen unter 80 Prozent der Durchschnitte der Vergleichsmonate der Jahre 2018 bis 2021. Betrachtet man die Monate Juni und Juli der vergangenen Jahre, so ist eine solche Reduzierung einmalig. Der Rückgang der Gasimportmengen ist maßgeblich auf eine Reduzierung der russischen Gasimportmengen zurückzuführen. Die Gasimportmengen aus Norwegen, Belgien und den Niederlanden sind im Vergleich der Vorjahre stark angestiegen, konnten den Rückgang allerdings nicht kompensieren.

Geht man davon aus, dass die Importmengen aus der Nord Stream I Pipeline auf dem Niveau von 20 Prozent bleiben, so entstünden weitere Defizite für Deutschland und seine Nachbarländer. Bis Ende Juli entstünde ein Defizit von rund 27 Terrawattstunden im Vergleich zum Durchschnitt der letzten Jahre. Eine Kompensation dieser Fehlmengen wäre selbst bei einer optimistischen Abschätzung (Erhöhung der Importmengen aus Pipelines der Russischen Föderation auf die Maximalmengen der Vorjahre) nicht unter 29 Tagen möglich.

Auch vor dem Hintergrund, dass noch unklar ist, ob in Zukunft eine Erhöhung der Importmengen auf das Niveau der Vorjahre erfolgt oder ob Einsparpotentiale im Verbrauch und Erhöhungen der Importkapazitäten ausreichen, sind die aktuellen Reduzierungen der Gasimportmengen erheblich. Dies gilt insbesondere unter der Berücksichtigung, dass Russland einen Angriffskrieg gegen die Ukraine führt und Erdgas als politisches Druckmittel einsetzt. Aus dem willkürlichen Verhalten der Russischen Föderation ergibt sich ein hohes Risiko, dass die Lieferungen im Gegenteil noch weiter gedrosselt werden.

Die Voraussetzung des § 26 Absatz 2 des Energiesicherungsgesetzes, dass eine erhebliche Reduzierung der Gasimportmengen nach Deutschland unmittelbar bevorsteht, ist damit erfüllt.

Durch die Verordnung tritt an die Stelle des Preisanpassungsrechts nach § 24 des Energiesicherungsgesetzes ein durch eine saldierte Preisanpassung finanzieller finanzieller Ausgleich der Gasimporteure, die unmittelbar von erheblichen Reduzierungen der Liefermengen betroffen sind. Mit Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung dürfen die Preisanpassungsrechte nach § 24 Absatz 1 Satz 3 des Energiesicherungsgesetzes nicht mehr ausgeübt werden.

Die Entlastung der Gasimporteure von der alleinigen Tragung der finanziellen Last der Ersatzbeschaffung ist erforderlich, um ihre Insolvenz und damit ihren Ausfall in der Gaslieferkette zu verhindern. Anderenfalls ist mit weiteren Reduzierungen der Gasimporte durch Wegfall der von ihnen kontrahierten Liefermengen, einer weiteren erheblichen Kostensteigerung und gegebenenfalls sogar einer Gasmangellage zu rechnen. Die Regelung ermöglicht es dabei – anders als die in § 24 des Energiesicherungsgesetzes vorgesehene Preisanpassung – die Belastung gleichmäßiger zu verteilen und untragbare Preissteigerungen für einzelne Kundengruppen zu vermeiden. Auch wenn die Belastung durch die Ausgleichszahlungen an die Gasimporteure faktisch von den Bilanzkreisverantwortlichen an die Gasverbraucher weitergegeben werden sollte, ist dies gerechtfertigt, weil es im Interesse aller Gasverbraucher liegt, eine Gasmangellage und weitere massive Preissteigerungen durch den insolvenzbedingten Ausfall für den Markt wichtiger Gasimporteure zu verhindern.

Die Konzeption des finanziellen Ausgleichs und der Gasbeschaffungsumlage nach dieser Verordnung sieht vor, dass die damit unmittelbar verbundenen Zahlungsströme ohne die Inanspruchnahme staatlicher Mittel aus dem Bundeshaushalt oder eines Landeshaushaltes erfolgen. Die durch diese Verordnung vorgesehenen Zahlungen zwischen dem Marktgebietsverantwortlichen, den Gasimporteuren und den Akteuren entlang der Lieferkette stellen demnach allein Zahlungen zwischen Privatrechtssubjekten dar.

Die mit der Belastung durch die Gasbeschaffungsumlage und ihrer Weiterwälzung verbundenen Eingriffe insbesondere in die Berufsfreiheit nach Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes und für Privatverbraucher jedenfalls in die allgemeine Handlungsfreiheit nach Artikel 2 Absatz 1 des Grundgesetzes sind gerechtfertigt. Auch die Belastung von Gasverbrauchern im Unterschied zu Privatpersonen und Unternehmen, die sich nicht an der Umlage beteiligen, weil sie zum Beispiel andere Brennstoffe als Erdgas einsetzen, ist sachgerecht. Die privaten und gewerblichen Gasverbraucher sind von den zu erwartenden massiven Verwerfungen des Gasmarktes besonders betroffen und weisen damit eine besondere Nähe zur Problematik der Kürzung von Importmengen auf. Dies rechtfertigt es, die Kosten von Ersatzbeschaffungen auf sie umzulegen.

Es handelt sich insgesamt um eine zur Erreichung des angestrebten Ziels verhältnismäßige, das heißt geeignete, erforderliche und angemessene Maßnahme.

Die mit der saldierten Preisanpassung verfolgte Stabilisierung der Gaswirtschaft und der damit verbundene Beitrag zur Versorgungssicherheit in Deutschland stellen legitime öffentliche Ziele für eine staatliche Maßnahme zur Preisregelung dar. Dies gilt auch für die angestrebte Vermeidung eines Down-Rating systemrelevanter Unternehmen oder der Insolvenz solcher Unternehmen, soweit mit der saldierten Preisanpassung Ersatzbeschaffungskosten der Gasimporteure ausgeglichen werden, um erhebliche wirtschaftliche Nachteile der Gasimporteure im Interesse der Versorgungssicherheit und damit des Allgemeinwohls abzuwenden.

Der vorgesehene Ausgleichs- und Umlagemechanismus ist geeignet, zur Erreichung dieses gewichtigen Gemeinwohlzwecks beizutragen. Er sichert die Existenz der betroffenen Gasimporteure und damit die Versorgungssicherheit.

Der Ausgleichs- und Umlagemechanismus ist auch erforderlich, weil kein milderes und gleich geeignetes Mittel zur Verfügung steht. Zwar wäre der Ausgleich der Ersatzbeschaffungskosten aus dem Staatshaushalt aus Sicht der betroffenen Gasverbraucher ein milderes Mittel. Es würde allerdings den angestrebten Zweck nicht in gleicher Weise erfüllen, weil eine solche Maßnahme mit erheblichen Belastungen des Staatshaushalts verbunden wäre. Der Ordnungsgeber ist nicht verpflichtet, von einer finanziellen Belastung einer bestimmten Gruppe immer schon dann abzusehen, wenn die Belastung in der einen oder anderen Weise auf dem Weg über den öffentlichen Haushalt auch der Allgemeinheit auferlegt werden könnte. Die zeitlichen Beschränkungen der Ausgleichsansprüche begrenzen das Umlagevolumen auf das zur Erreichung des Zwecks unbedingt notwendige Maß.

Die Regelung ist auch angemessen und demnach verhältnismäßig im engeren Sinne, weil die Funktionsfähigkeit des Gasmarktes und damit die Versorgungssicherheit mit Gas im Interesse aller Gasverbraucher liegen. Die mit der Umlage belasteten Bilanzkreisverantwortlichen und letztlich die Gasverbraucher haben damit eine größere Nähe zu dem mit der Regelung verfolgten Zweck der Sicherung der Funktionsfähigkeit des Gasmarktes als andere Personen und Unternehmen. Die finanzielle Belastung ist erheblich, angesichts der überragenden Bedeutung eines funktionierenden Gasmarktes aber nicht unverhältnismäßig. Die Bundesregierung ist sich einig, dass es weitere Entlastungsmaßnahmen für Letztverbraucher geben soll.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Verordnung regelt die Berechnung und Zahlung eines Ausgleichs an die Gasimporteure für die Kosten der Ersatzbeschaffung ausgefallener Liefermengen und die Weiterbelastung der hierdurch beim Marktgebietsverantwortlichen entstehenden Kosten im Wege einer saldierten Preisanpassung an die Bilanzkreisverantwortlichen. Diese wiederum können diese Belastung auf vertraglicher Grundlage an ihre Kunden wie bei anderen Ausgleichssystemen als Preisbestandteile weiterreichen.

III. Alternativen

Die durch die Verordnung geregelte Problematik kann nicht wirksam durch ein Preisanpassungsrecht nach § 24 des Energiesicherungsgesetzes aufgefangen werden. Die durch die Lieferausfälle entstandenen Kosten würden nicht gleichmäßig, sondern allein entlang der Lieferkette entstehen. Entlang der Lieferkette kann es zudem zu einer Unterbrechung der Weitergabe der Preisanpassungen kommen. Dies würde absehbar zu erheblichen finanziellen Belastungen einzelner Energieversorgungsunternehmen in der Lieferkette bis zu ihrem Ausfall durch Insolvenz führen und würde wiederum die Erfüllung einer Vielzahl von Lieferverträgen gefährden.

Es bedarf einer Regelung der Preisanpassung, die gleichmäßig wirkt, um eine zufällige und ungleichmäßige Verteilung des Kostenrisikos unter den Verbrauchern zu vermeiden, um dadurch Ausgleichszahlungen an die Gasimporteure zu ermöglichen, die ausreichen, um Insolvenzen zu verhindern aber nicht zu einer Absicherung von Gewinnen auf Kosten der Verbraucher führen. Dadurch sollen unter angemessener Berücksichtigung der Interessen der Verbraucher weitere massive Preissteigerungen durch den insolvenzbedingten Ausfall für den Markt wichtiger Gasimporteure verhindert werden.

Die Bundesregierung ergreift zwar in Einzelfällen auch Stabilisierungsmaßnahmen nach § 29 des Energiesicherungsgesetzes. Solche Maßnahmen allein reichen aber nicht aus, um die gestiegenen Ersatzbeschaffungskosten abzufedern. Aus diesem Grund sind neben den Stabilisierungsmaßnahmen weitere Maßnahmen notwendig, um die gestiegenen Kosten weiterzugeben.

IV. Regelungskompetenz

Die Regelungskompetenz der Bundesregierung ergibt sich aus § 26 Absatz 1 Satz 1 des Energiesicherungsgesetzes. Nach § 26 Absatz 2 des Energiesicherungsgesetzes kann eine Verordnung über die saldierte Preisanpassung erlassen werden, wenn eine erhebliche Reduzierung der Gasimportmengen nach Deutschland unmittelbar bevorsteht oder von der Bundesnetzagentur nach § 24 Absatz 1 Satz 1 des Energiesicherungsgesetzes festgestellt worden ist. Seit dem völkerrechtswidrigen Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine kam es immer wieder zu Reduzierungen der Gasimportmengen von russischen Lieferanten nach Deutschland. Eine erhebliche Reduzierung der Gasimportmengen ist somit bereits erfolgt. Die Bundesregierung rechnet nicht mit einer Verbesserung der Situation. Sie geht vielmehr davon aus, dass weitere Reduzierungen der Liefermengen mit erheblicher Wahrscheinlichkeit unmittelbar bevorstehen. Die Voraussetzung, dass eine erhebliche Reduzierung der Gasimportmengen nach Deutschland unmittelbar bevorsteht, ist damit erfüllt.

Die Verordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates. Nach § 26 Absatz 4 des Energiesicherungsgesetzes ist der Deutsche Bundestag zu beteiligen.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Regelungen der Verordnung sind mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

Die Verordnung führt dazu, dass an die Stelle der Preisanpassungsrechte nach § 24 Absatz 1 Satz 3 des Energiesicherungsgesetzes ein finanzieller Ausgleich für die Energieversorgungsunternehmen tritt, die von der erheblichen Reduzierung der Gasimportmengen nach Deutschland unmittelbar betroffen sind (Gasimporteure). Dies gilt

auch für Gasimporteure, die nicht in Deutschland ansässig sind, sofern Lieferverträge zur Lieferung im deutschen Marktgebiet betroffen sind. Der finanzielle Ausgleich wird durch eine Gasbeschaffungsumlage finanziert.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Rechts- und Verwaltungsvereinfachungen sind nicht vorgesehen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Verordnung entspricht den Anforderungen der Bundesregierung an eine nachhaltige Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Die Verordnung dient der Umsetzung des 7. Sustainable Development Goal, da sie einen wichtigen Beitrag zum Zugang zu bezahlbarer und verlässlicher Energie für alle leistet. Die Belastung durch höhere Preise für Letztverbraucher wird gleichmäßiger verteilt und dadurch untragbare Preissteigerungen für einzelne Kundengruppen vermieden. Durch die saldierten Preisanpassungen sollen Insolvenzen vermieden und somit letztlich die Versorgungssicherheit gewährleistet werden.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Dem Marktgebietsverantwortlichen entsteht durch den zeitlichen Versatz zwischen der Auszahlung des Ausgleichs an die Gasimporteure nach § 2 Absatz 6 und 9 dieser Verordnung und der späteren Erhebung der Umlage nach § 6 Absatz 1 dieser Verordnung gegenüber den Bilanzkreisverantwortlichen ein kurzfristiger Bedarf zur Zwischenfinanzierung. Dieser kann unter Zuhilfenahme von Finanzierungsinstrumenten gedeckt werden. Der Bund wird hierbei bei Bedarf und Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen zum Beispiel eine Garantie für die dafür notwendigen Kredite stellen. In Abhängigkeit vom Umfang der Ersatzbeschaffungsmengen der Importeure und den Marktpreisen ist derzeit mit einem Liquiditätsbedarf von bis zu 18 Milliarden Euro zu rechnen. Die Einnahmen des Marktgebietsverantwortlichen aus der Umlage, welche nach § 5 Absatz 4 dieser Verordnung so angesetzt wird, dass am Ende der Saldierungsperiode das Umlagekonto des Marktgebietsverantwortlichen einschließlich der für die Saldierungsperiode noch zu erwartenden Kosten und Erlöse möglichst einen Saldo von null aufweisen soll, würden dabei die Rückzahlungen eines in Anspruch genommenen Kredits ermöglichen.

In den Mindestsicherungssystemen (insbesondere Zweites und Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch) ergeben sich Mehrkosten für die Leistungsträger (Kommunen) durch eine Erhöhung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung sowie in der Folge für den Bund, dessen Erstattungszahlungen sich erhöhen. Wegen fehlender Informationen über den Anteil der Haushalte von Leistungsbeziehenden, die mit Gas heizen, können diese Mehrkosten jedoch nicht quantifiziert werden.

4. Erfüllungsaufwand

Die Kosten der Ersatzbeschaffungen sind über die Umlage zunächst von den Bilanzkreisverantwortlichen zu tragen. Es ist jedoch damit zu rechnen, dass diese die Kosten, ähnlich wie bei der EEG-Umlage, auf die Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher abgewälzt werden. Die Höhe der jeweiligen Kostenbeteiligung hängt dabei wesentlich von Umfang und Preis des als Ersatz zu beschaffenden Gases ab, ferner davon, wie hoch die preisgetriebene Nachfragerreaktion sein wird. Es wird, verteilt über alle Gasverbraucher Deutschland, von einer Umlage von 1,5 bis 5 Cent je Kilowattstunde ausgegangen. Die Bundesregierung ist sich einig, dass es weitere Entlastungsmaßnahmen für Letztverbraucher geben soll.

Erfüllungsaufwand für Bilanzkreisverantwortliche:

Den Bilanzkreisverantwortlichen entstehen Kosten im Zusammenhang mit der Abrechnung der Umlage. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Bilanzkreisverantwortlichen bereits mit der Umsetzung von verschiedenen Umlagen befasst sind und entsprechende Prozesse bereits aufgebaut sind, auf denen aufgesetzt werden kann. Mit der Einführung der Umlage auf Grundlage von § 26 des Energiesicherungsgesetzes ist kein wesentlicher Mehraufwand verbunden. Es ist davon auszugehen, dass der Aufwand nur rund eine Arbeitsstunde pro Woche beträgt bei mittlerer Schwierigkeit, also jährliche Kosten in Höhe von jeweils rund 2 798 Euro verursacht. Hinzu kommt der Aufwand für Zahlungen der Umlage auf Grundlage von § 26 des Energiesicherungsgesetzes.

Kosten des Marktgebietsverantwortlichen:

Mit diesem Verordnungsentwurf werden dem Marktgebietsverantwortlichen Aufgaben im Zusammenhang mit der Umsetzung der Umlage zugewiesen.

In diesem Zusammenhang entstehen beim Marktgebietsverantwortlichen insbesondere folgende Kostenpositionen:

- Personal,
- Projektkosten (Abschreibung auf zwei Jahre),
- IT,
- Einholung von Wirtschaftsprüfer-Testaten zur Erfüllung allgemeiner Prüfpflichten des Marktgebietsverantwortlichen,
- Inanspruchnahme juristischer Dienstleistungen,
- Verstärkung des internen Kontrollsystems sowie
- Gründung einer Tochtergesellschaft.

Die Kosten dürften sich jährlich auf 1 bis 1,25 Millionen Euro belaufen.

Soweit der Marktgebietsverantwortliche für die Umsetzung der Preisanpassung in Vorleistung geht, kann dies der Marktgebietsverantwortliche durch eine Zwischenfinanzierung ausgleichen. Etwaige Zahlungsausfälle von Bilanzkreisverantwortlichen werden hingegen bei der Ermittlung der Höhe der Umlage einbezogen.

Erfüllungsaufwand BNetzA:

Aufgrund der Neuregelungen entstehen für die Bundesnetzagentur jährliche Personalkosten für die Wahrnehmung der Fachaufgaben von insgesamt 382 000 Euro, Sacheinzelkosten in Höhe von 102 000 Euro sowie Gemeinkosten in Höhe von 136 000 Euro. Nach den Ergebnissen zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands sind für die Wahrnehmung der Fach- und Querschnittsaufgaben insgesamt vier Planstellen erforderlich (2 Planstellen im höheren Dienst und 2 im gehobenen Dienst); die Personal- und Sachkosten für den Querschnittsbereich sind im Gemeinkostenzuschlag enthalten. Die Kosten wurden auf Grundlage des Rundschreibens für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Kostenberechnungen des BMF vom 28. Mai 2021 (Gz.: II A 3 – H 1012-10/07/0001 :023) ermittelt.

Sämtlicher dargestellter Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im jeweils betroffenen Einzelplan ausgeglichen werden.

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Regelungsfolgen

Keine.

VII. Befristung; Evaluierung

Die Verordnung ist nicht befristet. Die Saldierungsperiode selbst ist auf 18 Monate befristet und hält sich damit in dem durch § 26 Absatz 3 Nummer 7 des Energiesicherungsgesetzes gesetzten Rahmen von zwei Jahren. Sie könnte bei Bedarf verlängert werden.

Die Regelungen dieser Verordnung sind nach dem Evaluierungskonzept der Bundesregierung evaluierungspflichtig, da der laufende Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft 1 Million Euro überschreitet. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz evaluiert die Umsetzung dieser Verordnung und deren Auswirkungen bis zum 31. August 2023, um bei Bedarf nachsteuern zu können. Dabei soll evaluiert werden, ob durch die saldierte Preisanpassung der Zusammenbruch großer, für das Funktionieren des Gasmarktes relevanter Gasimportunternehmen verhindert und die Versorgungssicherheit sichergestellt werden konnte. Als Kriterium kann auf die Anzahl der Insolvenzen von Gasimportunternehmen abgestellt werden. Es soll dabei auch untersucht werden, wie sich die Gaspreise für Verbraucher entwickelt haben.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Finanzieller Ausgleich durch saldierte Preisanpassung)

Absatz 1 umschreibt den Regelungsgehalt der Verordnung. Die Verordnung kann nach § 26 Absatz 1 des Energiesicherungsgesetzes regeln, dass an die Stelle der Preisanpassungsrechte nach § 24 Absatz 1 Satz 3 des Energiesicherungsgesetzes ein durch eine saldierte Preisanpassung finanzieller Ausgleich tritt. Die saldierte Preisanpassung wird als Gasbeschaffungsumlage legal definiert.

Absatz 2 definiert die Saldierungsperiode als Zeitraum, in dem eine saldierte Preisanpassung nach dieser Verordnung vorzunehmen ist. Dies ist der Zeitraum, für den die betroffenen Gasimporteure einen Ausgleich für ihre Ersatzbeschaffungskosten erhalten und in dem die damit verbundenen Kosten auf die Bilanzkreisverantwortlichen umgelegt werden. Saldiert wird über einen Zeitraum von 18 Monaten, beginnend ab dem 1. Oktober 2022. Für diesen Zeitraum ist mit hohen Ersatzbeschaffungsrisiken für die Gasimporteure zu rechnen. Nach § 26 Absatz 3 Nummer 7 des Energiesicherungsgesetzes ist die saldierte Preisanpassung auf bis zu zwei Jahre zu befristen. Der Ausgleichsanspruch läuft sechs Monate kürzer, damit nachlaufende Kosten über die Umlage abgewälzt werden können.

Zu § 2 (Anspruch auf finanziellen Ausgleich)

Absatz 1 Satz 1 gibt die Definition der „Gasimporteure“ in § 26 Absatz 5 des Energiesicherungsgesetzes wieder und legt fest, dass Anspruchsberechtigte des finanziellen Ausgleichs die von der erheblichen Reduzierung der Gasimportmenge unmittelbar betroffenen Gasimporteure sind. Dies sind alle Gasversorgungsunternehmen, die Gas unmittelbar aus dem Ausland beziehen, unabhängig davon, ob die Verträge die Übergabe am Grenzübergangspunkt nach Deutschland oder am virtuellen Handelspunkt Trading Hub Europe im deutschen Marktgebiet regeln. Gasimporteure sind auch solche Energieversorgungsunternehmen, die nicht in Deutschland ansässig sind, sofern Lieferverträge zur Lieferung im deutschen Marktgebiet betroffen sind. Der finanzielle Ausgleich wird auf die Mehrkosten der Ersatzbeschaffung bezogen.

Absatz 1 Satz 2 und Satz 3 sollen verhindern, dass Gasimporteure, die zugleich auch Lieferanten sind und in dieser Rolle zu der erheblichen Reduzierung der Gasimportmengen nach Deutschland beigetragen haben oder noch beitragen, durch einen Ausgleichsanspruch begünstigt werden. Diejenigen, die eine (Mit-)Ursache dafür setzen, dass Ausgleichszahlungen auf Kosten der Bilanzkreisverantwortlichen und ultimativ der Enderbraucher erforderlich sind, sollen nicht davon profitieren, unabhängig davon, ob sie die Lieferausfälle in ihrer Rolle als Lieferant zu vertreten haben. Zur Sicherung der Gasversorgung in Deutschland wird es außerdem nicht als erforderlich angesehen, Gasimporteure mit Sitz außerhalb der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland oder in der Schweizerischen Eigenschaft durch einen Ausgleichsanspruch finanziell zu unterstützen.

Absatz 2 Satz 3 beschränkt die Ersatzbeschaffung in zeitlicher Hinsicht auf solche Gaslieferverträge, die vor dem 1. Mai 2022 fest kontrahiert waren. Gasimporteure, die nach dem 1. Mai 2022 Lieferverträge abgeschlossen haben, mussten bereits damit rechnen, dass zukünftige Lieferungen ausbleiben könnten.

In sachlicher Hinsicht ist der Ausgleichsanspruch nach Absatz 2 Satz 1 auf die Ersatzbeschaffung für Lieferpflichten aus Verträgen beschränkt, die den Gasimporteur zur physischen Lieferung von Erdgas innerhalb des deutschen Marktgebiets verpflichten, soweit die Kosten in der Saldierungsperiode entstehen. Eine Ersatzbeschaffung liegt nach Satz 2 auch dann vor, wenn am Tag des Inkrafttretens nach § 9 bereits bestehende vertragliche Pflichten zur physischen Lieferung von Erdgas innerhalb des deutschen Marktgebiets aufgrund von Unmöglichkeit entfallen sind und wenn der Gasimporteur weiterhin Gasmengen beschafft, um eine Pflicht zum Ersatz von Schäden zu vermeiden. Die Beschränkung des sachlichen Anwendungsbereich verhindert, dass Ersatzbeschaffungskosten für Gas, das direkt ins Ausland weiterverkauft wird, auf die Bilanzkreisverantwortlichen umgelegt und vertraglich an die Verbraucher durchgereicht werden. Auch Geschäfte an ausländischen Märkten, wie etwa der niederländischen Title Transfer Facility, sollen keine Berücksichtigung finden, selbst wenn sie nur der vorübergehenden Absicherung dienen und zu einem späteren Zeitpunkt durch Verträge zur physischen Lieferung im deutschen Marktgebiet ersetzt werden sollen. Es werden außerdem nur Lieferpflichten der Gasimporteure aus Verträgen berücksichtigt, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bereits abgeschlossen waren. Es ist den Gasimporteuren zuzumuten, ihre künftigen Lieferverträge mit ihren Abnehmern so zu fassen, dass sie Beschaffungsrisiken angemessen zuordnen. Der Ausgleichsanspruch ist auf die Saldierungsperiode (§ 1 Absatz 2) begrenzt.

Absatz 3 legt fest, dass der Marktgebietsverantwortliche zur Zahlung des Ausgleichsanspruchs verpflichtet ist. Nach § 26 Absatz 6 des Energiesicherungsgesetzes ist der zur Erhebung der saldierten Preisanpassung Berechtigte und Verpflichtete derjenige, der zur Zahlung des finanziellen Ausgleichs an die Gasimporteure verpflichtet ist und der im Gegenzug diese Kosten im Wege einer saldierten Preisanpassung in einem in der Rechtsverordnung festzulegenden Verfahren an die Bilanzkreisverantwortlichen im Marktgebiet weiter belastet. Nach § 26 Absatz 3 Nummer 4 des Energiesicherungsgesetzes hat die Verordnung den zur Erhebung der saldierten Preisanpassung Berechtigten und Verpflichteten zu benennen. Marktgebietsverantwortlicher ist die Trading Hub Europe GmbH. Diese kann bei der Erfüllung ihrer Aufgaben Dienstleister, zum Beispiel ein Tochterunternehmen, einschalten. Eine Übertragung der Aufgaben auf eine Tochtergesellschaft würde eine Änderung der Rechtsverordnung voraussetzen.

Die Trading Hub Europe GmbH verfügt nicht über die finanziellen Mittel, um Ausgleichszahlungen zu leisten. Sie kann Ausgleichsansprüche der Gasimporteure nur bedienen, soweit ihr liquide Mittel aus der Gasbeschaffungsumlage zur Verfügung stehen. Die Zwischenfinanzierung kann unter Zuhilfenahme von Finanzierungsinstrumenten gedeckt werden.

Absatz 4 verweist bezüglich der Berechnung der Höhe des Ausgleichsanspruchs auf die Anlage.

Absatz 5 regelt die externe Verifizierung der Voraussetzungen und der Höhe des Ausgleichsanspruchs eines Gasimporteurs durch Prüfung eines Wirtschaftsprüfers, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eines genossenschaftlichen Prüfungsverbandes, eines vereidigten Buchprüfers oder einer Buchprüfungsgesellschaft und Erteilung eines entsprechenden Prüfvermerks.

Absatz 6 legt Einzelheiten des Antrags auf einen finanziellen Ausgleich zwischen dem Marktgebietsverantwortlichen und den Gasimporteuren und der Auszahlung des Ausgleichs fest. Der Antrag beruht auf den Ist-Kosten des jeweiligen Gasimporteurs für den vorangegangenen Monat. Er kann jeweils für den vorangegangenen Monat gestellt werden. Die Richtigkeit der Angaben im Antrag muss durch den Prüfungsvermerk nach Absatz 5 bestätigt werden. Die Bundesnetzagentur erstellt und veröffentlicht ein Merkblatt mit Erläuterungen zu den Erhebungsbögen. Der Marktgebietsverantwortliche ist nicht verpflichtet, die Angaben auf dem Erhebungsbogen selbst noch einmal zu prüfen. Ebenso ist er nicht zu einer inhaltlichen Prüfung des dem Antrag beizufügenden Ergebnisses einer Prüfung von Ersatzansprüchen nach Absatz 6 verpflichtet. Er ist zur Auszahlung berechtigt, wenn ihm die Antragsunterlagen vollständig und rechtzeitig vor Ablauf der materiellen Ausschlussfrist zugegangen sind und der Gasimporteur die Informationspflichten in Absatz 8 fristgemäß erfüllt hat.

Absatz 7 verpflichtet die Gasimporteure, etwaige Ersatzansprüche gegen ihre Lieferanten, die weniger als die vertraglich kontrahierten Gasmengen geliefert haben, zu prüfen und bei überwiegenden Erfolgsaussichten deren Durchsetzung zu betreiben, falls erforderlich auch gerichtlich oder in einem Schiedsverfahren, abhängig von den Regelungen des maßgeblichen Liefervertrages. Die Zahlung des Ausgleichs soll nicht vertragsbrüchige Lieferanten der Gasimporteure begünstigen. Aus diesem Grund schuldet der Gasimporteur den Nachweis der ordnungsgemäßen Prüfung von Ersatzansprüchen als Teil des Antrags auf Ausgleich. Die insoweit geforderte Begründung des Prüfungsergebnisses muss für einen sachkundigen Dritten nachvollziehbar sein. Der Gasimporteur hat nach Zahlung des Ausgleichs gegebenenfalls nur noch ein geringes oder kein eigenes wirtschaftliches Interesse mehr daran, Ersatzansprüche zu verfolgen. Aus diesem Grund sieht Absatz 7 eine Pflicht zur Rückzahlung von 20 Prozent des gesamten während der Saldierungsperiode an den Gasimporteur gezahlten Ausgleichs vor, wenn er seine dahingehenden Pflichten verletzt. Der letzte Satz von Absatz 7 regelt das Verschuldenserfordernis und eine Beweislastumkehr. Danach muss der Gasimporteur den Nachweis erbringen, dass ihn kein Verschulden trifft.

Absatz 8 regelt Informationspflichten der Gasimporteure als weitere Voraussetzungen für einen Ausgleichsanspruch. Die darin geregelten Informationen sind wesentlich für die Prognose der saldierten Preisanpassung und zur Sicherstellung hinreichender finanzieller Mittel für die Zahlung des Ausgleichs seitens des Marktgebietsverantwortlichen. Die Prognose umfasst dabei die prognostizierten Ersatzbeschaffungskosten über den gesamten verbleibenden Umlagezeitraum (die erste Prognose umfasst somit den Zeitraum 1. Oktober 2022 bis 1. April 2024, die zweite Prognose den Zeitraum 1. November 2022 bis 1. April 2024 usw.). Dies dient der Stabilität der Umlagenhöhe durch einen möglichst langen Betrachtungszeitraum. Die Prognose ist dabei auch nach der Anlage dieser Verordnung zu ermitteln, weist in bestimmten Eingangswerten aber Prognose- und keine Ist-Daten aus. Übermittelt ein Gasimporteur die in Absatz 8 geregelten Informationen nicht innerhalb der genannten Fristen, können seine potentiellen Ausgleichsansprüche bei der Prognose der Höhe der saldierten Preisanpassung nicht ausreichend berücksichtigt werden und es besteht kein Ausgleichsanspruch des Gasimporteurs.

Absatz 9 räumt den Gasimporteuren ein Recht auf eine Abschlagszahlung auf den erwarteten Ausgleich des Folgemonats ein. Hierdurch sollen Liquiditätengpässe der Gasimporteure vermieden werden. Die Höhe der voraussichtlichen Abschlagszahlung muss für die Abschlagszahlung plausibel auf einem von der Bundesnetzagentur zur Verfügung gestellten Erhebungsbogen dargelegt werden. Grundlage hierfür ist eine Prognose für den Folgemonat. Diese Prognose wird durch die Pflicht der Plausibilisierung durch einen Wirtschaftsprüfer abgesichert. Es besteht keine Pflicht des Marktgebietsverantwortlichen, die derart durch einen Wirtschaftsprüfer plausibilisierten Angaben noch einmal selbst zu prüfen, wenn ein formal ordnungsgemäß gestellter Antrag vorliegt. Übersteigt der nach Absatz 5 für den maßgeblichen Monat zu zahlende Ausgleich einen bereits gezahlten Abschlag, so zahlt der Marktgebietsverantwortliche innerhalb der in Absatz 6 genannten Frist den verbleibenden Differenzbetrag an den Gasimporteur. Ist der für den maßgeblichen Monat nach Absatz 6 zu zahlende Ausgleich niedriger als ein bereits gezahlter Abschlag, so ist der Gasimporteur verpflichtet, den Differenzbetrag unverzüglich an den Marktgebietsverantwortlichen zurück zu zahlen. Besteht kein Ausgleichsanspruch, insbesondere wenn die Ausschlussfrist in Absatz 6 für die rechtzeitige und vollständige Antragstellung nicht eingehalten wird, ist der gesamte für den maßgeblichen Monat bereits gezahlte Abschlag unverzüglich nach Ablauf der Ausschlussfrist zurück zu zahlen.

Zu § 3 (Erhebung der Gasbeschaffungsumlage)

§ 3 enthält Vorgaben zur Erhebung der Gasbeschaffungsumlage. Nach § 26 Absatz 3 Nummer 4 des Energiesicherungsgesetzes muss die Verordnung Bestimmungen über den zur Erhebung der saldierten Preisanpassung Berechtigten und Verpflichteten enthalten. Nach § 26 Absatz 6 des Energiesicherungsgesetzes ist der zur Erhebung der saldierten Preisanpassung Berechtigte und Verpflichtete derjenige, der zur Zahlung des finanziellen Ausgleichs an die Gasimporteure verpflichtet ist und der im Gegenzug diese Kosten im Wege einer saldierten Preisanpassung in einem in der Verordnung festzulegenden Verfahren an die Bilanzkreisverantwortlichen im Marktgebiet weiter belastet. Nach dem in dieser Verordnung festgelegten Verfahren erfolgt die Weiterbelastung im Wege einer Gasbeschaffungsumlage nach § 1 Absatz 2.

Der zur Zahlung des finanziellen Ausgleichs Verpflichtete ist nach § 2 Absatz 3 der Marktgebietsverantwortliche. Dementsprechend ist nach Absatz 1 der Marktgebietsverantwortliche berechtigt, ab dem 1. Oktober 2022 die Kosten, die im Zusammenhang mit der Zahlung des Ausgleichs nach § 2 entstehen, im Wege einer Gasbeschaffungsumlage auf die Bilanzkreisverantwortlichen im Marktgebiet umzulegen.

Absatz 2 regelt, dass die Gasbeschaffungsumlage auf die physisch ausgespeisten Gasmengen an den Entnahmestellen mit Standardlastprofilen (SLP) und an den Entnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung (RLM) innerhalb des Marktgebiets erhoben wird. Es soll sichergestellt werden, dass die ausgespeiste Gasmenge nur einmal mit der Umlage belastet wird. Transitmengen und Exporte werden nicht mit der Umlage belastet. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass nach § 2 Absatz 1 Satz 2 der mit der Umlage weiterbelastete finanzielle Ausgleich sich auf die Kosten im Zusammenhang mit der Ersatzbeschaffung von Gasimportmengen bezieht, die eine physische Lieferung innerhalb des deutschen Marktgebiets ab dem 1. Oktober 2022 betreffen.

Zu § 4 (Ermittlung und Veröffentlichung der Gasbeschaffungsumlage)

Absatz 1 bestimmt, dass die Höhe der Gasbeschaffungsumlage vom Marktgebietsverantwortlichen erstmals bis zum 15. August 2022 und in Cent je Kilowattstunde ermittelt wird. Aus Transparenzgründen erfolgt die Veröffentlichung auf der Internetseite des Marktgebietsverantwortlichen.

Absatz 2 bestimmt, dass der Marktgebietsverantwortliche die Gasbeschaffungsumlage unter Berücksichtigung der für die Saldierungsperiode prognostizierten Kosten, die im Zusammenhang mit der Zahlung des Ausgleichsanspruchs nach § 2 entstehen, und den prognostizierten Gasmengen nach § 3 Absatz 2 ermittelt. Der Betrachtungszeitraum für die erstmalige Ermittlung der Gasbeschaffungsumlage ist damit der Zeitraum vom 1. Oktober 2022 bis zum 1. April 2024. Damit wird auch bei der Ermittlung der Gasbeschaffungsumlage der Zeitraum betrachtet, in dem der Anspruch auf einen finanziellen Ausgleich nach § 2 Absatz 1 besteht.

Absatz 3 Satz 1 schreibt vor, dass der Marktgebietsverantwortliche verpflichtet ist, ein saldiertes Preisanpassungskonto zu führen auf dem die im Zusammenhang mit der Zahlung des Ausgleichs nach § 2 entstehenden Kosten und Erlöse gebucht werden (Umlagekonto). Nach Absatz 3 Satz 2 sind die Kosten und Erlöse zu saldieren. Nach § 26 Absatz 7 des Energiesicherungsgesetzes regelt das transparente und diskriminierungsfreie Verfahren unter anderem die Führung eines saldierten Preisanpassungskontos. Kosten und Erlöse sind solche nach § 5 Absatz 2 und Absatz 3.

Nach Absatz 4 kann der Marktgebietsverantwortliche die ermittelte Gasbeschaffungsumlage in Abstand von in der Regel mindestens drei Monaten unter Berücksichtigung des aktuellen Kontostands und des verbleibenden

Zeitraums der Saldierungsperiode anpassen. Die Möglichkeit der Anpassung der Gasbeschaffungsumlage verbessert die Genauigkeit der Prognose. Sie dient dazu, das Umlagekonto und damit auch den Saldo am Ende der Saldierungsperiode möglichst ausgeglichen zu halten.

Zu § 5 (Kosten und Erlöse)

§ 5 Absatz 1 verpflichtet den Marktgebietsverantwortlichen, alle Kosten und alle Erlöse, die im Rahmen der Umsetzung der Vorgaben dieser Verordnung entstehen, transparent, diskriminierungsfrei und für sachkundige Dritte nachvollziehbar zu ermitteln. Die Kosten und Erlöse sind nach denselben Grundsätzen zu dokumentieren. Damit wird die Vorschrift des § 26 Absatz 3 Nummer 6 des Energiesicherungsgesetzes umgesetzt, wonach die Verordnung Bestimmungen zu einem transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren enthalten muss.

Absätze 2 und 3 enthalten Regelungen zu den im Umlagekonto zu buchenden Kosten und Erlöse.

Absatz 2 führt die einzelnen Kostenpositionen für das Umlagekonto auf. Zu den Kosten gehören insbesondere die Zahlungen auf Ausgleichsansprüche der Gasimporteure und die mit der Umlage verbundenen Kosten des Marktgebietsverantwortlichen. Letztere sind nur in dem Umfang zu berücksichtigen, wie sie notwendig sind.

Absatz 3 bestimmt die Erlöspositionen, die in das Umlagekonto gebucht werden. Erlöse sind insbesondere die Zahlungen der Bilanzkreisverantwortlichen auf die Gasbeschaffungsumlage. Zahlungsausfälle mindern die Erlöse aus solchen Zahlungen.

Absatz 4 Satz 1 bestimmt, dass das Umlagekonto am Ende der Saldierungsperiode einschließlich der für die Saldierungsperiode noch zu erwartenden Kosten und Erlöse einen Saldo von null aufweisen muss. Die Regelung berücksichtigt insbesondere, dass nach § 2 Absatz 6 am Ende der Saldierungsperiode noch Zahlungen an Gasimporteure geleistet werden müssen und nach § 6 Absatz 1 noch Umlagebeträge ausstehen. Satz 2 schreibt vor, dass verbleibende Überschüsse und Unterdeckungen gegenüber den Bilanzkreisverantwortlichen im Verhältnis der von ihnen jeweils insgesamt geleisteten Umlagezahlungen bis zum 30. September 2024 abzurechnen sind. Dies berücksichtigt die in § 26 Absatz 3 Nummer 7 des Energiesicherungsgesetzes vorgesehene Befristung der Gasbeschaffungsumlage auf bis zu zwei Jahre mit der Möglichkeit der Verlängerung. Überschüsse aus späteren Rückzahlungen der Gasimporteure aufgrund von etwaigen erst dann durchgesetzten Ersatzansprüchen gegen ihre Lieferanten nach § 2 Absatz 7 sind im Interesse der Entlastung der Letztverbraucher auch danach zu berücksichtigen. Satz 3 konkretisiert, dass Ausschüttungen an die Bilanzkreisverantwortlichen anteilig nach den von ihnen gezahlten Beträgen auf die Gasbeschaffungsumlage erfolgen. Nachforderungen werden anteilig nach den Umlagemengen abgerechnet.

Zu § 6 (Abrechnung und Fälligkeit der Gasbeschaffungsumlage)

Absatz 1 Satz 1 schreibt eine monatliche Abrechnung der Gasbeschaffungsumlage vor. Absatz 1 Satz 2 regelt, dass sich der monatliche Betrag, den der Bilanzkreisverantwortliche für die Gasbeschaffungsumlage an den Marktgebietsverantwortlichen zu entrichten hat, aus den physisch ausgespeisten Gasmengen an den SLP- und RLM-Entnahmestellen ergibt, die seinem Bilanzkreis für den betreffenden Monat zuzuordnen sind. Diese Gasmengen werden mit der Gasbeschaffungsumlage in Cent je Kilowattstunde multipliziert.

Absatz 2 Satz 1 bestimmt, dass der Marktgebietsverantwortliche verpflichtet ist, dem jeweiligen Bilanzkreisverantwortlichen die Gasbeschaffungsumlage in Rechnung zu stellen, wenn die für die Abrechnung wesentlichen Daten für den betroffenen Monat endgültig feststehen. Nach Satz 2 erfolgt die Abrechnung spätestens zwei Monate nach dem jeweiligen Abrechnungsmonat. Die Zahlung ist innerhalb von zehn Werktagen nach Rechnungsstellung fällig.

Absatz 3 schränkt die Möglichkeit des Bilanzkreisverantwortlichen, mit Einwänden einen Zahlungsaufschub oder eine Zahlungsverweigerung zu begründen, auf die Fälle ein, in denen die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers der Abrechnung besteht. Eine Aufrechnung ist nicht zulässig. Diese Regelung dient dem Schutz der übrigen Umlageverpflichteten vor einer Unterdeckung des Umlagekontos, die im Rahmen der Anpassung der Gasbeschaffungsumlage zu einer Erhöhung der Gasbeschaffungsumlage führen könnte.

Auch im Insolvenzfall sind die ausstehenden Forderungen gegebenenfalls nicht mehr einbringbar und gehen damit dauerhaft zu Lasten der übrigen Umlageverpflichteten. Um Unterdeckungen des Umlagekontos und Zahlungsausfälle zu Lasten der übrigen Bilanzkreisverantwortlichen zu vermeiden, sieht zudem Absatz 4 unter bestimmten Voraussetzungen vor, dass der Marktgebietsverantwortliche den Bilanzkreisvertrag bei Zahlungsrückständen von mehr als einer Forderung kündigen darf.

Zu § 7 (Transparenz)

Nach § 26 Absatz 3 Nummer 6 des Energiesicherungsgesetzes enthält die Verordnung Bestimmungen zu einem transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren.

§ 7 führt die Angaben auf, die der Marktgebietsverantwortliche auf seiner Internetseite monatlich veröffentlichen muss. Die Veröffentlichung hat unter Wahrung von Geschäftsgeheimnissen zu erfolgen.

Soweit die Gasbeschaffungsumlage auf die Letztverbraucher abgewälzt wird, ist es im Sinne maximaler Transparenz und aus Erwägungen des Verbraucherschutzes wünschenswert, dass diese nach bei anderen Umlagen bewährter Praxis in der Rechnung gesondert ausgewiesen wird.

Zu § 8 (Überwachung)

Nach Absatz 1 ist die Bundesnetzagentur berechtigt, von den Gasimporteuren sämtliche für die Prüfung der Ausgleichsansprüche erforderlichen Auskünfte sowie die Vorlage von Unterlagen, insbesondere die Verträge und Unterlagen zu den relevanten Liefer- und Absatzmengen, zu verlangen.

Nach Absatz 2 Satz 1 überwacht die Bundesnetzagentur den Marktgebietsverantwortlichen bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben nach dieser Verordnung. Demnach ist die Bundesnetzagentur mit der Überwachung des ordnungsgemäßen Vollzugs der Gasbeschaffungsumlage beauftragt. Zu diesem Zweck ist sie nach Absatz 2 Satz 2 berechtigt, ergänzende Vorgaben zur Berechnung und Abwicklung der Ausgleichsansprüche und der Gasbeschaffungsumlage anzuordnen.

Absatz 3 regelt, dass für die Überwachung der Einhaltung der aus dieser oder aufgrund dieser Verordnung folgenden Verpflichtungen die Vorschriften des Teils 8 des Energiewirtschaftsgesetzes entsprechend anzuwenden sind.

Zu § 9 (Inkrafttreten)

§ 9 regelt das Inkrafttreten der Verordnung. Nach § 2 Absatz 1 des Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetzes werden Rechtsverordnungen im Bundesgesetzblatt oder im Bundesanzeiger verkündet.

Eine Regelung zum Außerkrafttreten ist nicht erforderlich, weil die Saldierungsperiode der Gasbeschaffungsumlage nach § 1 Absatz 2 bereits am 1. April 2024, 6 Uhr endet und die Abrechnung nach § 5 Absatz 4 bis zum 30. September 2024 erfolgen muss.

Zur Anlage

Die Anlage regelt die Details der Berechnung des Ausgleichsanspruchs, den die Gasimporteure für reduzierte Gasimportmengen für die Zeit ab dem 1. Oktober 2022 6 Uhr auf der Grundlage der Verordnung geltend machen können. Der Ausgleichsanspruch wird jeweils für einen Monat vom 1. des Monats 6 Uhr bis zum 1. des Folgemonats 6 Uhr (Abrechnungsmonat) ermittelt.

Die Berechnung erfolgt auf Grundlage einer Gesamtbetrachtung des Portfolios der Gasimporteure für Beschaffungs- und Absatzmengen im deutschen Marktgebiet. Dabei werden in die Betrachtung nur Mengen einbezogen, die an den in § 2 Absatz 1 geregelten Stichtagen bereits fest kontrahiert waren. Die Betrachtung des Gesamtportfolios erfolgt, um sicherzustellen, dass nur Ersatzbeschaffungen für Verkaufspositionen berücksichtigt werden, die am Stichtag des Inkrafttretens der Verordnung bereits geschlossen waren. Am Stichtag für die Saldierungsperiode ungedeckte Positionen sollen für die Berechnung des finanziellen Ausgleichs nicht berücksichtigt werden. Die Betrachtung des Gesamtportfolios ermöglicht es, Mengen, die vorübergehend eingespeichert werden, in dem Monat für die Ersatzbeschaffung zu berücksichtigen, in dem sie bei ungekürzter Lieferung eingespeichert worden wären. Gleichzeitig stellt die Berechnung sicher, dass in den finanziellen Ausgleich nur eingespeicherte Mengen einbezogen werden, die zur Erfüllung einer am Stichtag bereits kontrahierten Verkaufsposition innerhalb der Saldierungsperiode wieder ausgespeist werden. Ausgespeicherte Mengen werden wie gelieferte Mengen behandelt, um eine doppelte Ausgleichszahlung zu verhindern. Diese Methodik fördert die gewünschte Befüllung der Speicher im Sommer und verteilt die Ersatzbeschaffung gleichmäßiger über das Jahr. Das sollte insgesamt zu geringeren Kosten für die Ersatzbeschaffung führen.

Für die Berechnung der Ersatzbeschaffungsmenge wird die Differenz zwischen den von dem Gasimporteur kontrahierten Liefermengen, maximal jedoch eine Menge, die den zum Stichtag bereits fest kontrahierten Absatzmengen des Gasimporteurs für den Abrechnungsmonat entspricht, und den tatsächlich gelieferten Liefermengen gebildet. Dabei werden ausgespeicherte Mengen, wie Liefermengen behandelt. Damit keine Mengen als Ersatzbeschaffungen für kontrahierte Verkaufspositionen berücksichtigt werden, die im Abrechnungsmonat tatsächlich

nicht geliefert worden sind, erfolgt noch ein Abzug der Differenz zwischen kontrahierten Verkaufspositionen, die berücksichtigt wurden und den tatsächlich erfolgten Lieferungen auf diese Positionen, jeweils unter Berücksichtigung von Einspeichermengen entsprechend der Verkaufspositionen.

Nummer 3.2 der Anlage zur Verordnung begrenzt zudem die für den Ausgleichsanspruch in Ansatz gebrachte Ersatzbeschaffungsmenge maximal auf die tatsächlichen Lieferausfälle unter berücksichtigungsfähigen Beschaffungsverträgen des Gasimporteurs sowie auf die Differenz zwischen den tatsächlich gelieferten Mengen unter fest kontrahierten Absatzverträgen. Dadurch soll klargestellt werden, dass nur für solche Mengen ein Ausgleich gezahlt wird, die tatsächlich ausgefallen sind und die für eine Erfüllung der Lieferpflichten unter am Stichtag fest kontrahierten Verträgen erforderlich waren, jeweils gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Ein- und Ausspeichermengen.

Die so berechnete Differenzmenge ist die Ersatzbeschaffungsmenge. Diese wird mit der Differenz zwischen dem mengengewichteten Preis unter dem Gasimportvertrag, unter dem die entsprechenden Lieferausfälle bestehen, und dem durchschnittlichen mengengewichteten Beschaffungspreis des jeweiligen Gasimporteurs am Spotmarkt im Abrechnungsmonat multipliziert.

Von dem sich hieraus ergebenden Betrag wird ein pauschaler Betrag von 10 Prozent abgezogen als Selbstbehalt des Gasimporteurs. Dies dient einem pauschalen Abzug von Margen sowie einer Risikobeteiligung des Gasimporteurs und setzt einen zusätzlichen Anreiz zur kostengünstigen Ersatzbeschaffung.

Am Ende des Gasspeicherjahres (1. April 2024) werden die berücksichtigten Ein- und Ausspeichermengen abschließend saldiert. Übersteigen die für die Berechnung des finanziellen Ausgleichs berücksichtigten Einspeisemengen die Ausspeisemengen, so ist die Differenz der für diese Mengen kompensierten Ersatzbeschaffungskosten zurückzuzahlen. Dadurch wird sichergestellt, dass Ersatzbeschaffungskosten nur für Einspeichermengen berücksichtigt werden, die im Saldierungszeitraum zur Erfüllung von Absatzverträgen benötigt werden, die am Stichtag bereits abgeschlossen waren.

Haben unter Verträgen mit Kunden, die in die Berechnung einfließen, nach Inkrafttreten der Verordnung Preis Anpassungen stattgefunden, d. h. wurden die Mehrkosten der Ersatzbeschaffung zumindest teilweise bereits weitergegeben, werden die monatlichen Erlöse aus einer solchen Preis Anpassung von dem Ausgleichsanspruch für den Monat abgezogen.

